

Amt für Mobilität und Infrastruktur  
2873/VIII

**Gremium:** Mobilitätsausschuss  
**Sitzung am:** 30.11.2023

öffentlich

### **Elektrotretroller; Auswahlverfahren**

#### **Sachverhalt:**

Auf die Vorlage sowie den Beschluss der Ratssitzung am 30.10.2023 wird verwiesen.

Gemäß dem Ratsbeschluss vom 30.10.2023 werden die notwendigen Ausschreibungsunterlagen für das Auswahlverfahren für den Dauerbetrieb von Elektrotretrollern in Siegburg momentan vorbereitet. Die Unterlagen als auch der Entwurf der Kooperationsvereinbarung, die mit den zwei im Auswahlverfahren am höchsten bewerteten Anbietern geschlossen werden wird, werden momentan durch das Ordnungsamt und den Experten des Zukunftsnetzes Mobilität NRW als auch rechtlich geprüft.

Im Folgenden wird explizit auf noch offene Fragen aus der Ratssitzung vom 30.10.2023 eingegangen.

#### **Frage zur Umverteilung bei Falschabstellen**

Die Frist von 24 Stunden für das Entfernen falsch abgestellter Elektrotretroller wird nur dann eingeräumt, wenn eine Kollision mit genehmigten Sondernutzungen (bspw. Veranstaltungen) ausgeschlossen ist. Im Falle einer kollidierenden Sondernutzung, als auch nach Aufforderung seitens der Verwaltung, Polizei, Ordnungsamt oder Feuerwehr verpflichten sich die Anbieter, die Elektrotretroller unverzüglich, d.h. innerhalb von max. 6 Stunden nach Benachrichtigung, aus den betroffenen Bereichen zu entfernen. Nicht verkehrssichere E-Tretroller müssen ebenfalls unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden.

In Verbotszonen (siehe Ratsvorlage) ist eine Rückgabe durch die Nutzenden technisch zu unterbinden, d.h., hier würde der Ausleihvorgang weiterlaufen. Dies stellt einen finanziellen Anreiz für das richtige Abstellen dar. Es werden weitere Anreize zum korrekten Abstellen als auch vermehrte Hinweise auf geltende Regelungen in Siegburg von den Anbietern gefordert.

Eine zusätzliche Verkürzung der allgemeinen Umverteilungsfrist würde, abgesehen von Zweifeln an der Leistbarkeit einer solchen Forderung, zu vermehrten Fahrten durch die Betreiber führen und demnach zu einem Konflikt mit der anderen Anfrage aus der Ratssitzung, die Fahrtkilometer durch Sammelfahrten zu verringern, führen.

#### **Bitte um Mitteilung der Fahrzeugkilometer durch Sammelfahrten**

Zunächst wird diesbezüglich auf die Vorlage der Ratssitzung verwiesen, die sowohl verdeutlicht, dass die Umverteilung der Elektrotretroller lokal emissionsfrei geschieht, als auch darauf hinweist, dass die Stadt regelmäßige Nachhaltigkeitsberichte erhalten wird. Sowohl die Wartungs- als auch

Reparaturprozesse werden im Auswahlverfahren bezüglich deren Nachhaltigkeit bewertet und Elektrotretroller werden ausschließlich mit regenerativem Strom betrieben. Da die Sammelfahrten gemeinsam mit angrenzenden Kommunen eingeplant werden, kann nicht eindeutig einer Kommune zugeordnet werden, wie viel Fahrzeugkilometer durch Sammelfahrten entstehen. Die Nachhaltigkeit des Angebotes wird kontinuierlich evaluiert.

### **Frage zu den Verbotszonen**

Die genaue Aufstellung der Gebiete, die für die Elektrotretroller ausgenommen sind, erfolgt gemäß den Bestimmungen in der Kooperationsvereinbarung computergestützt. Hier erfolgt die Zonenbildung auch deutlich genauer als auf einer groben Kartendarstellung. Folgende Regelungen sind hierbei einzuhalten und bereits in der Kooperationsvereinbarung festgeschrieben, wurden jedoch in den bisherigen Vorlagen aufgrund deren Ausführlichkeit gekürzt dargestellt.

Folgende Bereiche sind zwingend Zone 1 zuzuordnen:

- Park- und Grünanlagen
- Fußgängerzonen
- Wald-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Flächen vor und von sozialen Einrichtungen
- Spielplätze
- Friedhöfe
- Militärische Liegenschaften
- Brücken
- Unbefestigte Sieguferflächen
- Verkehrsbegleitgrün (z.B. Mittelstreifen, Baumscheiben, Grünflächen im Straßenraum)
- städtebaulich sensiblen Bereichen sowie vor Rampen, in Einfahrten, an Eingängen, an Rettungswegen, auf Entfluchtungsflächen, etc.
- vor und innerhalb der Querungsstellen des öffentlichen Straßenraumes
- in öffentlichen Fahrradabstellanlagen

Die geltenden gesetzlichen Regelungen (bspw. StVO und DIN 18040-3) müssen selbstverständlich ebenfalls eingehalten werden und können in den entsprechenden Regelwerken nachgelesen werden.

**Dem Mobilitätsausschuss zur Kenntnis.**

Siegburg, 15.11.2023